



# Augsburg Tactical Squad

## Clubsatzung

### §1 – Name und Sitz

1. Der Club ist eine „GbR“ und trägt den vollständigen Namen „Augsburg Tactical Squad Airsoft Team“.
2. Der Sitz befindet sich in Augsburg.

### §2 – Zweck

1. Der Club gibt allen volljährigen Airsoftspielern die Möglichkeit, sich zu treffen und den Airsoftsport gemeinschaftlich und unter Berücksichtigung diesbezüglicher gesetzlicher, sowie sicherheitsrelevanter Bestimmungen auszuüben.
2. Der Club verhandelt mit Anbietern und Sponsoren über günstige Bezugskonditionen.
3. Der Club organisiert Airsoftspiele und Treffen der Mitglieder, sowie Spiele und Treffen mit Mitgliedern anderer Teams oder Vereine.
4. Der Club informiert über die Grundlagen des Airsoftsports und fördert das Ansehen des Airsoftsports nach aussen.
5. Der Club versteht sich ausdrücklich als Sportclub mit dem Zwecke der sportlichen Betätigung, nicht als „MilSim“ – „Rollenspiel“ – „Reenactment“ – Verein.
6. Der Club distanziert sich ausdrücklich von der Nachstellung bzw. Imitation real existierender Einheiten.
7. Der Club informiert seine Mitglieder über die zum Ausüben des Airsoftsports relevanten gesetzlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen.

### §3 – Beschlüsse

1. Sämtliche Abstimmungen im Club, bei denen ein Mehrheitsentschluss nötig ist, erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei einer Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen werden nicht gezählt.
3. Enthält keine Option eine Stimmenmehrheit, kann die Abstimmung wiederholt werden. Über eine Wiederholung der Abstimmung entscheidet der Geschäftsführer.

### §4 – Gastspieler

1. Der Club bietet interessierten Personen die Möglichkeit, als Gastspieler an Spielen teilzunehmen.
2. Gastspieler sind nicht stimmberechtigt und haben keinen automatischen Anspruch auf eine feste Mitgliedschaft.
3. Beschädigungen oder Verletzungen hat ein Gastspieler selbst zu verantworten, auch wenn eine Beschädigung oder Verletzung durch ein Clubmitglied entstanden ist. Gastspieler nehmen auf eigene Verantwortung und unter eigener Haftung an Spielen des Clubs teil.
4. Gastspieler haben während dem Spiel den Anweisungen des Vorstands in jedem Fall Folge zu leisten.
5. Gastspieler verpflichten sich genauso wie alle anderen Mitglieder, eine dem Sport angemessene Schutzausrüstung zu tragen.

### §5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede Person werden die mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Personen mit extremen politischen oder religiösen Gesinnungen sind von der Mitgliedschaft generell ausgeschlossen.
3. Kein Mitglied darf einem anderen Airsoftteam oder Airsoftverein angehören.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

5. Für neue Mitglieder gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Mitglieder auf Probe haben während ihrer Probezeit keinen Anspruch auf eine Teilnahme an Abstimmungen oder der Teilnahme an vertraulichen, vereinsinternen Treffen.
6. Die endgültige Aufnahme einer Person in den Club erfolgt nach Ablauf der Probezeit durch Mehrheitsentschluss der Mitglieder und zusätzlichen Mehrheitsentschluss des Vorstandes. Nur wenn in beiden Fällen ein Mehrheitsentschluss vorliegt, findet die Aufnahme statt.
7. Während der Probezeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Clubregeln, fehlender oder mangelhafter Ausrüstung über einen Zeitraum von mehreren Wochen hinweg, oder wenn Monatsbeiträge nicht rechtzeitig geleistet werden, kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist vorher eine persönliche Rücksprache zwischen dem jeweiligen Mitglied und dem Vorstand zu führen, während der das Mitglied sich rechtfertigen und sein Verhalten erklären kann.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
9. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit aus dem Club auszutreten.
10. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
11. Mitglieder sollten mindestens einmal pro Quartal an einem zwanglosen persönlichen Clubtreffen teilnehmen, um das persönliche kennenlernen und miteinander des Clubs zu fördern.

## **§6 – Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Investitionsumlagen**

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 25,- Euro und der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 5,-Euro.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die entsprechenden Mitgliedsbeiträge per Dauerauftrag bis zum 5. eines jeden Monats auf das angegebene Clubkonto zu überweisen.
3. Auf gemeinsamen Mehrheitsbeschluss des Vorstands und der Mitglieder können die Beiträge jederzeit geändert werden, falls ein plausibler Grund vorliegt.
4. Bereits bezahlte Gelder werden bei einem Austritt nicht zurückerstattet.
5. Der Aufnahmeantrag ist verbunden mit einer Aufnahmegebühr.
6. Bei aktuellem Bedarf kann auch eine Investitionsumlage erhoben werden. Ob und ggf. In welcher Höhe eine Investitionsumlage erhoben wird, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§7 – Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs:

1. Das oberste Organ ist der Gesellschafter.
2. Der Vorstand.
3. Das Organisationskomitee (aktive Mitglieder)
4. Die Mitgliederversammlung.

## **§8 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die Clubmitglieder sein müssen.
2. Der Vorstandsvorsitzende, sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, sind im Außenverhältnis alleine entscheidungsbefugt.
3. Der Vorstand trifft zusammen mit dem Gesellschafter die Entscheidungen und führt die laufenden Geschäfte des Clubs.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Meinungen der einzelnen Mitglieder anzuhören und in seine Entscheidungen mit einzubeziehen.
5. Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Organe zum Club per Mehrheitsbeschluss im Vorstand hinzuzufügen und auch wieder zu entfernen.
6. Im Streitfall innerhalb des Vorstands entscheidet allein der Gesellschafter.

## **§9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal alle 6 Monate statt.
2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist verpflichtend.

## **§10 – Vereinskasse**

1. Sämtliche außerplanmässigen Ausgaben der Clubkasse müssen zuvor durch eine Mehrheit der Clubmitglieder beschlossen werden.
2. Bereits bezahlte, reguläre Mitgliedsbeiträge werden, außer im Falle einer Clubauflösung, nicht zurückerstattet, sofern kein nachweisbarer Irrtum vorliegt.

### **§11 – Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfung findet halbjährlich statt.
3. Das Organisationskomitee hat zu jeder Kassenprüfung 3 Kassenprüfer zu wählen.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

### **§12 – Auflösung oder Aufhebung des Clubs**

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung fällt das Clubvermögen an die Mitglieder des Clubs. Das Geld wird durch die Anzahl der Mitglieder geteilt.

### **§13 – Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung ist nur nach einem Mehrheitsbeschluss der Clubmitglieder, sowie einem zusätzlichen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.

### **§14 – Neutralität**

Der Club als solches ist politisch und religiös neutral und betreibt diesbezüglich keinerlei Aktivitäten.

### **§15 – Haftungsausschluss**

1. Der Club bemüht sich fortwährend um einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz für seine Mitglieder und führt diesbezüglich intensive Verhandlungen mit Versicherungsunternehmen. Da hier die Konditionen und Angebote jedoch stark wechseln, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf eine Clubversicherung während der Zeit der Mitgliedschaft, auch wenn diese beim Eintritt bestehen sollte.
2. Sofern nicht durch einen bestehenden Versicherungsvertrag geregelt, übernimmt der Club keine Haftung im Falle von Beschädigungen oder Verletzungen.
3. Sofern nicht durch einen bestehenden Versicherungsvertrag geregelt, hat der Betroffene Beschädigungen oder Verletzungen selbst zu verantworten, auch wenn eine Verletzung oder Beschädigung durch das Airsoftprojektile eines anderen entstanden ist.
4. Jeder körperliche Sport birgt Verletzungsrisiken, die durch gesunden Menschenverstand, faires und Respektvolles Verhalten und geeignete Schutzausrüstung minimiert werden können. Jedes Mitglied wird vor Eintritt über eventuelle Risiken und Verletzungsgefahren, die beim Spielen bestehen können, sowie die dafür erforderliche Schutzausrüstung aufgeklärt.
5. Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§16 – Einhaltung der Satzung und der Spielregeln**

1. Jedes Mitglied hat die Satzung und Spielregeln einzuhalten.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, fair, kameradschaftlich und den Regeln gemäß zu spielen, den Anweisungen des Vorstands, oder ersatzweise des Organisationskomitees, Folge zu leisten und das Ansehen des Vereins nach außen hin zu fördern.